

S a t z u n g  
der Gemeinde Nusse

über die Veränderungssperre

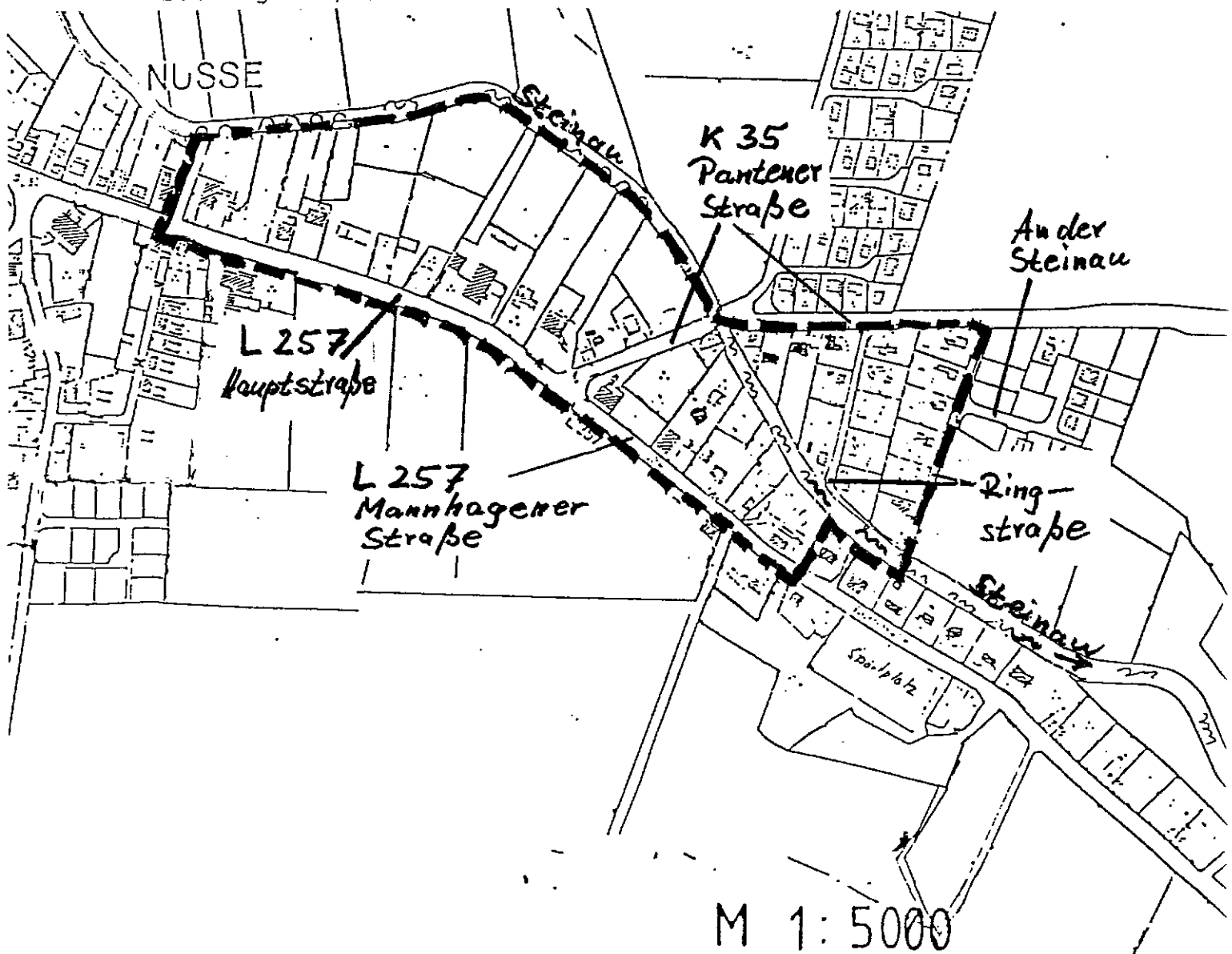
für das Gebiet nordöstlich der Landesstraße 257 und südwestlich der Steinau vom Grundstück Hauptstraße 34 bis zum Grundstück Mannhagener Straße 12 sowie nordöstlich der Steinau und westlich der Straße An der Steinau und südlich der Pantener Straße im Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 6 b

Aufgrund der §§ 14 bis 16 des Baugesetzbuches und des Beschlusses der Gemeindevertretung am 08.11.1993 wird nach Zustimmung des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg als höhere Verwaltungsbehörde vom 03.01.1994 folgende Satzung über die erneute Veränderungssperre erlassen:

§ 1

Zur Sicherung der Planung im Bereich des künftigen Bebauungsplanes im Sinne der §§ 8 ff. des Baugesetzbuches wird für das Gebiet nordöstlich der Landesstraße 257 und südwestlich der Steinau vom Grundstück Hauptstraße 34 bis zum Grundstück Mannhagener Straße 12 sowie nordöstlich der Steinau und westlich der Straße An der Steinau und südlich der Pantener Straße erneut eine Veränderungssperre angeordnet.

Das Gebiet ist aus dem folgenden Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, ersichtlich:



§ 2

Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen

- a) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen der Grundstücke nicht vorgenommen werden,
- b) nicht genehmigungsbedürftige aber wersteigende bauliche Anlagen nicht errichtet und wertsteigernde Änderungen an solchen Anlagen nicht vorgenommen werden,
- c) genehmigungsbedürftige bauliche Anlagen nicht errichtet oder geändert werden.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der erfolgten Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Nusse  
Der Bürgermeister

Nusse, den 12. JAN. 1994

.....  
Otto

